

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 22/1991

§/Artikel/Anlage

§ 78

Inkrafttretensdatum

01.01.1991

Außerkrafttretensdatum

31.12.1991

Text

UNTERABSCHNITT B
Zeitverpflichtete Soldaten

Gehalt

§ 78. (1) Das Gehalt des zeitverpflichteten Soldaten wird durch die Verwendungsgruppe, Dienststufe und Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Verwendungsgruppe							
in der Ge- halts- stufe	H 4				H 3		
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
	Schilling						
1	9 735	9 969	10 091	10 208	10 808	-	-
2	9 788	10 024	10 145	10 260	10 926	10 965	11 003
3	9 842	10 077	10 198	10 317	11 044	11 083	11 123
4	9 895	10 130	10 252	10 370	11 163	11 171	11 304
5	9 949	10 185	10 305	10 422	11 279	11 405	11 538
6	10 059	10 293	10 413	10 532	11 516	11 644	11 777
7	10 166	10 401	10 521	10 640	11 752	11 881	12 012

(2) Den zeitverpflichteten Soldaten ist die Zeit des Präsenzdienstes für die Vorrückung anzurechnen. Die Bestimmungen des § 12 sind auf sie nicht anzuwenden.

(3) § 30a ist auf zeitverpflichtete Soldaten anzuwenden.

(4) Die §§ 30b und 30c sind auf zeitverpflichtete Soldaten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit

a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder

- b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung "Sanitätsdienst" und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und
- 2. Sanitätschargen mit
 - a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für einen der Sanitätshilfsdienste oder
 - b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes
 entsprechen. § 30b Abs. 2 Z 3 lit. b ist nicht anzuwenden.
- (5) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß anzuwenden.